Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1559 vom 17. August 1999

Gemeinde Röschenz, Waldbaulinienplan "Flue-Steibruch"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Röschenz hat am 26. November 1998 den Waldbaulinienplan "Flue-Steibruch" beschlossen. Es handelt sich dabei um die Festlegung von reduzierten Abständen gegenüber dem Wald im gleichnamigen Gebiet.

B. Mit Schreiben vom 29. Dezember 1998 hat der Gemeinderat Röschenz den Waldbaulinienplan "Flue-Steibruch" zur regierungsrätlichen Genehmigung eingereicht. Die Prüfung des Planungsbeschlusses durch die federführende Amtstelle ergab, dass der Waldbaulinienplan "Flue-Steibruch" nicht vollumfänglich zur Genehmigung beantragt werden konnte. Einerseits musste die Rechtskraft der Waldgrenzenkarte abgewartet werden und andererseits waren erhebliche materielle Mängel ersichtlich.
Mit Schreiben vom 13. Juli 1999 wurde der Gemeinde Röschenz das Ergebnis der umfassenden materiellen Prüfung mitgeteilt. In der Folge wurde die Planungsmassnahme mit der Gemeinde besprochen. Die Gemeinde hat daraufhin mit Schreiben vom 10. August 1999 Ihren Antrag auf Genehmigung der Waldbaulinien, für die keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden konnte, zurückgezogen. Es bleibt somit noch die Festlegung der Waldbaulinie auf den Parzellen Nrn. 1489 und 1651 in Diskussion.
Mit Vorprüfungsbericht vom 4. November 1998 konnte dazumal diesen Abständen zugestimmt werden. Die übrigen Waldbaulinien (inkl. die Linie gegenüber der Garage auf Parzelle Nr. 1489) sind - auf Antrag der Gemeinde - nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses. Sie werden im Rahmen einer weiteren Planungsmassnahme überarbeitet.
Mit dem Antrag vom 29. Dezember 1998 hatte die Gemeinde die unerledigte Einsprache von [redacted] zum regierungsrätlichen Entscheid eingereicht. Später jedoch wurde der Einsprache erstinstanzlich mit einer 'geringfügigen Änderung' stattgegeben. Diese 'geringfügige Änderung' ist ebenfalls nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses, zumal es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von §31 Ziffer 5 RBG handelt.
Somit kann weder auf die unerledigte Einsprache, die Parzelle Nr. [redacted] betreffend, noch auf die von der Gemeinde nachgereichte 'geringfügige Änderung' eingetreten werden.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat folgendes:

: / / : 1. Auf die Einsprache von [redacted] die Parzelle Nr. [redacted] betreffend, kann nicht eingetreten werden.

2. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz am 26. November 1998 beschlossenen Waldbaulinien auf Parzellen Nrn. 1489 und 1651 im Waldbaulinienplan "Flue-Steibruch" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. (In den Plänen blau dargestellt)

Ausnahme:
Die übrigen Waldbaulinien inkl. die Linie gegenüber der Garage auf Parzelle Nr. 1489 sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses und werden in den Plänen rot gestrichen.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 85/BSP/7/0 (Waldbaulinienplan "Flue-Steibruch") versehenen Exemplare des Planes.

3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:
- [redacted]
 (Eingeschrieben)
- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- Ingenieur- und Vermessungsbüro Peter Jäckle, Hinterfeldstrasse 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat Laufental
- Forstamt Laufental
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Der Landschreiber: